

Letzte Fragen beim Energieausweis geklärt!

Neuer Mieter oder Käufer hat ab 2008 Anspruch auf Einsicht in Ausweise

Nun steht es unverrückbar fest: Ab dem 1. Juli 2008 wird es Pflicht, den Energieausweis für Gebäude. Die Bundesregierung hat jetzt die letzten noch offenen Fragen geklärt. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 8. Juni 2007. Aus aktuellem Anlass gibt der IVD Nord-West einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zur Einführung der Energieausweise.

1. Welchem Ziel dient der Energieausweis?

In privaten Haushalten stellen die Heizkosten den größten Anteil der Betriebskosten dar. Noch immer wird in Deutschland ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs für die Raumheizung und Warmwasserbereitung aufgewendet. Dennoch ist, anders als bei vielen Haushaltsgeräten und Autos, der Energiebedarf bzw. Energieverbrauch von Gebäuden für deren Nutzer meist eine unbekannte Größe. Hier setzt der Energieausweis an: **Er ist ein Informationspapier für den potentiellen Käufer und Mieter einer Immobilie über die zu erwartenden Energiekosten. Ansprüche (z.B. auf Modernisierung) sollen aber nicht aus ihm abgeleitet werden können.**

2. Wann wird der Energieausweis Pflicht?

Die schrittweise Einführung des Energieausweises beginnt am 1. Juli 2008 für Wohngebäude, die bis 1965 errichtet wurden. Zum 1. Januar 2009 kommen die jüngeren Wohngebäude hinzu, ab 1. Juli 2009 die Nichtwohngebäude.

Der Energieausweis muss bei jeder Neuvermietung und jedem Verkauf einer Immobilie bis dem jeweiligen potentiellen Käufer oder Mieter vorgelegt werden, ein Anspruch auf Kopie des Papiers besteht jedoch nicht. Als potentieller Käufer / Mieter gilt derjenige, der sich zur Besichtigung einer Immobilie einfindet. Es reicht also nicht aus, bei einem Makler bloß ein Exposé über eine Immobilie abzufragen. Ein Bestandsmieter hat aber keinen Anspruch auf den Energieausweis.

Bei Neubauten wird der Ausweis vom Architekten oder Bauingenieur ausgestellt, der Eigentümer muss ihn auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorlegen können. Denkmalschutzte Gebäude sind von der Energieausweispflicht ausgenommen.

3. Welche Arten von Energieausweisen gibt es?

Der Energieausweis wird für das gesamte Gebäude (nicht für einzelne Wohnungen) ausgestellt, er betrifft damit das Gemeinschaftseigentum. Es wird ihn in **zwei Ausweisvarianten** geben – den **Energieverbrauchsausweis** und den **Energiebedarfsausweis**. Unter dem **Energiebedarf** versteht man hauptsächlich die zum Heizen und für Warmwasser auf der Grundlage von Berechnungen benötigte Energie des Gebäudes. Der **Energieverbrauch** stellt einen Wert dar, der aus dem tatsächlichen Energieverbrauch der Immobilie auf Basis der letzten drei Heizkostenabrechnungen ermittelt wird. Leerstand wird rechnerisch berücksichtigt. Beide Ausweisvarianten werden 10 Jahre gültig sein. Für Neubauten liegen noch keine Verbrauchsdaten vor, so dass in der Praxis nur ein Bedarfsausweis möglich ist.

4. Wie teuer sind die Energieausweise und wer zahlt die Kosten?

Wegen des großen Berechnungsaufwands ist für den Bedarfsausweis mit Kosten nicht unter 400 € pro Gebäude zu rechnen, der Verbrauchsausweis hingegen wird nicht mehr als 100 € pro Gebäude veranschlagt. Die Kosten treffen den Eigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft. Es wird nicht möglich sein, diese als Teil der Betriebskosten an den Mieter weiterzugeben. Steuerlich können die Kosten aber selbstverständlich geltend gemacht werden (Werbungskosten).

Anmerkung von Mues und Twachtmann Immobilien GbR:

Wir haben für unsere Kunden gemeinsam mit den eingetragenen Energieberater im Handwerk und Schornsteinfegermeister Ingo Tohr Sonderkonditionen zur Erstellung der Ausweise vereinbart, gerne übersenden wir Ihnen das Angebot!

5. Wer muss welchen Energieausweis vorlegen?

In diesem Jahr besteht noch für alle Eigentümer die volle Wahlfreiheit zwischen den Ausweisvarianten. Wer sich den Verbrauchsausweis jetzt auf Vorrat besorgt, kann also eine Menge Geld sparen. Im nächsten Jahr gilt folgendes:

Eigentümer von Gebäuden mit mindestens fünf Wohneinheiten können völlig frei zwischen dem verbrauchs- und bedarfsbasierten Energieausweis wählen. Eigentümer von Gebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten, sind grundsätzlich auf den teureren Bedarfsausweis angewiesen. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz auch Ausnahmen:

- Ist das Gebäude nach 1978 errichtet worden, so besteht ebenfalls Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis.
- Ist das Gebäude energetisch auf das Anforderungsniveau der ersten Wärmeschutzverordnung (1978) modernisiert worden, so besteht auch dort Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis.
-

Wer Mittel aus den staatlichen KfW-Förderprogrammen in Anspruch nehmen möchte, muss zwingend einen Bedarfsausweis vorlegen - unabhängig von der Zahl der Wohneinheiten und dem Alter des Gebäudes.

5. Wer stellt die Energieausweise aus?

Aussteller können sowohl Handwerker (z.B. Heizungsinstallateure oder Schornsteinfeger) wie auch Architekten oder Bauingenieure sein. Auch die Fortbildung zum Energieberater berechtigt zur Ausstellung. Verlangt wird neben den theoretischen Kenntnissen eine Praxiserfahrung von mindestens zwei Jahren im Bereich energiesparendes Bauen. Die Ausweise müssen nicht eigenhändig unterschrieben werden, eine elektronisch eingefügte Unterschrift reicht aus. So ist gewährleistet, dass die Abrechnungsunternehmen (z.B. Techem oder Kalorimeta) die Ausweise unbürokratisch und kostengünstig mit der Heizkostenabrechnung erstellen und versenden können.

6. Gibt es aufgrund der Ausweise einen Anspruch auf Modernisierung?

Die Energieausweise enthalten auch kurz gefasste, fachliche Hinweise zur Verbesserung der energetischen Qualität des Gebäudes. Diese sind jedoch nur als Anstoß zu einer Energieberatung des Eigentümers zu sehen. Einen Anspruch auf Modernisierung begründen sie nicht.

7. Sollte der Energieausweis im Miet- oder Kaufvertrag erwähnt werden?

Ja, zur Absicherung vor möglichen Rechtsproblemen ist dazu zu raten. Möglich wäre folgender Passus: *Mit der Vorlage bzw. Aushändigung des Energieausweises ist keine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zur Beschaffenheit der Kauf-/Mietsache verbunden. Daher lassen sich aus ihm auch keinerlei Ansprüche oder Modernisierungspflichten ableiten. Er dient, wie in § 5a EnergieeinsparungsGesetz (EnEG) bestimmt, lediglich der Information.*“

RA Detlef Manger, LL.M.